

Melde-, Aufzeichnungs- und Bewilligungspflicht in der Imkerei

Was	Wo/Wie	Bemerkung	Kontrollorgan				Grundlage	Links und Formulare
			AFA BI	AFA PrP	Goldsiegel	Andere Label		
Zentrale Registrierung Bienenstände	Online, per Telefon, schriftlich (je nach Kanton)	Man bekommt eine Identifikationsnummer, diese muss am Bienenstand von aussen sichtbar montiert sein. Wird der Bienenstand nicht mehr genutzt, ist dies zu melden.	x	x			Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 18a. Abs. 3bis Meldung innert 3 Arbeitstagen TSV Art. 19a Abs. 1 Kennzeichnung von Bienenständen	TSV unter www.blv.admin.ch ➔ Tiere ➔ Rechts- und Vollzugsgrundlagen ➔ Gesetzgebung
Meldung beim Verstellen von Bienen über den Inspektionskreis hinaus	Beettraffic (www.beettraffic.ch), per Telefon oder E-Mail	Verstellen frühzeitig melden und den Bescheid der Inspektor:innen abwarten. Das Verstellen von brutfreien Begattungseinheiten unterliegt nicht der Meldepflicht.	x				Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 19a, Abs. 2 Verstellen von Bienen Abs. 3 Definition Begattungseinheit	
Meldepflicht bei Verdacht auf Bienenseuchen	Bei zuständigen Inspektor:innen	Verdacht auf meldepflichtige Bienenseuche sofort melden!	x				Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 4, Bst. o,p.p ^{bis} zu bekämpfende Seuche	
Bestandeskontrolle	BLV-Formular Bestandeskontrolle, eigenes elektronisches System oder passende App	Alle Zu- und Abgänge tagesaktuell aufgeführt. Dokumentation drei Jahre aufbewahren.	x	x	x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 20 Bestandeskontrolle/ Aufbewahrung	Passende Formulare unter www.bienen.ch ➔ Downloads ➔ Rechtliches & Formulare
Behandlungsjournal	Formular Behandlungsjournal, Stockkarten oder anderes	Alle Einsätze von Tierarzneimittel dokumentieren, drei Jahre aufbewahren.	(x)	x	x	x	Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 25 und Art. 26 Buchführung	
Inventarliste für Tierarzneimittel	Formular Inventarliste für Tierarzneimittel oder anderes	Kauf, Rückgabe und Vernichtung von Tierarzneimitteln in übersichtlicher Form festhalten, Inventarliste drei Jahre lang aufbewahren. Chronologisch geordnete Kaufbelege dürfen als Bestandteil der Inventarliste verwendet werden.	(x)	x	x	x	Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 26 Buchführung, Art. 28 Abs. 1 und 2	
Stockkarte	Papier, Kreide oder elektronisch	Muss nur zwingend geführt werden, wenn sie zur Aufzeichnung der Behandlungen genutzt wird. Dann drei Jahre aufbewahren. Sonst ist das Führen einer Stockkarte freiwillig.					Gute imkerliche Praxis	
Lebensmittelproduktion	Geerntete Mengen und Handel sind dokumentiert, Losnummer vergeben und Rückstellmuster vorhanden.	Dokumente sind vorhanden und nachvollziehbar, Räume und Geräte zum sauberen Arbeiten sind vorhanden. Produkte korrekt etikettiert.		x	x	x	Lebensmittelgesetz - Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) Honig Anhang 7 Art. 97 Allgemeine Anforderungen	Empfehlungen apisuisse unter www.bienen.ch ➔ Downloads ➔ Honigqualität https://bienen.ch/imkerei/honigqualitaet/
Quittungen von Futtermittel- und Königinnenzukäufen	Aufbewahrung von Quittungen zum Nachweis der Zu- und Einkäufe	Zur Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinien. Kontrollen durch bio.inspecta oder Bio Test Agro AG.				x	Nur bei Bio, Demeter oder anderen Labelorganisationen	Anforderungen an Bio- und Demeterimkerei unter www.fibl.org ➔ Infothek ➔ Publikationen ➔ Downloads und Shop (Kategorie: Tier/Bienen)
Einsatz von Imkereipräparaten	Es dürfen nur in der Imkerei zugelassene Mittel eingesetzt werden.	Der Einsatz muss dokumentiert sein und die Aufzeichnungen muss drei Jahre aufbewahrt werden.	(x)	x	x	x	Heilmittelgesetz (HMG) - Art. 9 Zulassung durch Institut (Swissmedic) Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 12 Abs. 6 keine Umwidmung Art. 14 Abs. 3 keine Formula Magistralis	

Zwischentracht-fütterungen	Sind dokumentiert	Es darf kein Futter in den Honigraum gelangen.		x	x	x	Lebensmittelgesetz - Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) Honig Anhang 7 (Art. 97) Allgemeine Anforderungen Honigreglement apisuisse (Goldsiegel)	
Selbstkontrolle und Risikoanalyse zu Betriebsweise und Hygiene Selbstkontrolle zur Honigernte und zu Weiterbildungen	Selbstkontrolle wird jährlich ausgefüllt oder die einzelnen Punkte sind anderweitig dokumentiert.	In diesem Formular dokumentiert oder anderweitig über drei Jahre aufgezeichnet.		x	x	x	Lebensmittelgesetz (LMG) Art. 26 Selbstkontrolle apisuisse-Formular für Goldsiegel- und andere Imker:innen Checkliste und Handbuch PrP (Technische Weisungen über die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen)	Formulare unter www.bienen.ch <ul style="list-style-type: none"> ➔ Downloads ➔ Rechtliches & Formulare ➔ Formulare <ul style="list-style-type: none"> - apisuisse Erfassungsblatt Selbstkontrolle und Risikoanalyse von Betriebsweise und Hygiene - Selbstkontrolle/Weiterbildung-elektronisches Formular Unterlagen zu Kontrolle Primärproduktion unter www.blv.admin.ch <ul style="list-style-type: none"> ➔ Tiere ➔ Rechts- und Vollzugsgrundlagen ➔ Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen ➔ Kontrollhandbücher ➔ Nutztiere
Allgemeine Pflichten der Tierhalter (Imker)	Tierhalter haben Tiere ordnungsgemäss zu betreuen und zu pflegen		x	x	x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 59, Abs. 1 Pflichten der Tierhalter:in	
Unterhalten von Bienenständen	Besetzte und unbesetzte Bienenstände müssen ordnungsgemäss gewartet werden.	Verschleppen von Seuchen vermeiden. Beutensystem muss die Kontrolle der Brut jederzeit ermöglichen.	x	x	x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 59, Abs. 3 Besetzte und unbesetzte Bienenstände/Kontrolle Brutnester	
Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben	Buchhaltung analog oder elektronisch	Ja nach Kanton und Umsatz der Imkerei.					Steuergesetz des Kantons	
Baubewilligung	Aufstellen von Magazinen oder Bienenhäusern	Ja nach Kanton und Gemeinde.					Baugesetz der Gemeinde und des Kantons	
Erwerbsbewilligung	Erwerb von Desinfektionsmitteln Halades 01 und Aldekol DES Aktiv	Privatpersonen müssen vor dem Kauf eine 3 Jahre gültige Bewilligung beantragen. Berufsimker:innen und von den Kantonen mit Sanierungen beauftragte Bieneninspektor:innen brauchen keine. Kontrolle durch Verkaufsstelle.					Vorläuferstoffverordnung VVSG, SR 941.421	www.fedpol.admin.ch <ul style="list-style-type: none"> ➔ Sicherheit ➔ Pyrotechnik, Sprengmittel und Vorläuferstoffe ➔ Vorläuferstoffe

(x) Auf Anordnung Kanton

Farblegende:

Meldungen
Dokumentation
Allgemeine Pflichten (Aufzählung nicht abschliessend)
Bewilligungen

Stand: März 2025